

Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld

Eidgenössisches Departement
für Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation (UVEK)
Frau Simonetta Sommaruga
Bundesrätin
3003 Bern

Frauenfeld, 6. Juli 2021
443

Änderung des Bundesgesetzes über den Wasserbau

Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 14. April 2021 haben Sie uns in eingangs erwähnter Angelegenheit zur Vernehmlassung eingeladen. Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und haben folgende Bemerkungen anzubringen:

1. Allgemeine Bemerkungen

Der vorgelegte Entwurf für die Änderung des Bundesgesetzes über den Wasserbau (SR 721.100) wird grundsätzlich begrüsst. Wir teilen die Auffassung des Bundesrates, dass die Hochwasserrisiken – also die Überlagerung von Gefahren und Nutzung – durch den Klimawandel, die Siedlungsentwicklung und den Ausbau der Infrastrukturen stark zunehmen werden.

2. Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Art. 1

Mit dem neuen Begriff „schädigende Einwirkungen“ ist nun im geänderten Gesetz auch der Oberflächenabfluss thematisiert. In diesem Zusammenhang ist zu regeln, wie mit Oberflächenabfluss innerhalb der Siedlung im Rahmen der Siedlungsentwässerung umzugehen ist. Insbesondere ist zu klären, inwiefern Hochwasserschutz innerhalb der Siedlung im Rahmen der Siedlungsentwässerung erfolgen soll.

2/4

Art. 3

Antrag:

Es sind Vorgaben aufzunehmen, wie die risikobasierte Massnahmenplanung und insbesondere die wohl zu überarbeitende Gefahrenkartierung zu erfolgen hat.

Begründung:

Die risikobasierte, integrale Massnahmenplanung ist eine Herausforderung. Es ist wichtig, dass die planerischen Grundlagen wie die risikobasierte Gefahrengrundlage schweizweit nach einheitlichen Standards erarbeitet werden. Zudem ist sicherzustellen, dass der planerische Aufwand verhältnismässig bleibt.

Art. 6 Abs. 2 lit. a und c

Antrag:

Es ist sicherzustellen, dass die Erarbeitung von risikobasierten Gefahrengrundlagen in der Schweiz nach einheitlichen Standards erfolgt. Seitens des Bundes sind insbesondere zeitgerecht die minimalen Geodatenmodelle zu erarbeiten. Zudem ist festzulegen, inwiefern mobile Hochwasserschutzmassnahmen in der Gefahrenkarte berücksichtigt werden dürfen.

Begründung:

Die Kantone werden verpflichtet, neben den Gefahren auch die Risiken zu erfassen. Dies wird ermöglicht, indem der Bund die notwendigen Risikogrundlagen, Fachstudien oder Arbeitshilfen mitfinanziert oder bereitstellt.

Die Zuständigkeit für organisatorische Massnahmen liegt grundsätzlich beim Bevölkerungsschutz. Im Rahmen des Hochwasserschutzes finanziert der Bund weiterhin teilweise den Aufbau und Betrieb von Frühwarnsystemen und die Erarbeitung von Einsatzplänen. Neu sind gemäss Art. 6 Abs. 2 lit. c auch organisatorische Massnahmen beitragsberechtigt. Dazu gehören z.B. auch die Einrichtung von mobilen Hochwasserschutzmassnahmen. Durch eine Mitfinanzierung und ausdrückliche Benennung solcher Massnahmen wird diesen mehr Gewicht zugetragen. In der Gefahrenkarte werden jedoch solche Massnahmen nicht berücksichtigt.

Art. 6 Abs. 2 lit. d

Anträge:

Die Abgeltung des baulichen Unterhalts soll über die effektiven Kosten erfolgen.

Die pflegerischen Massnahmen wie das Ausholzen sollen zukünftig ebenfalls finanziert werden.

3/4

Begründung:

Mit der Aufnahme des Gewässerunterhalts in die Hochwasserschutzmassnahmen geht eine schon mehrfach geäusserte Forderung des Kantons in Erfüllung. Die Gewässer sind allerdings sehr unterschiedlich, weshalb eine Laufmeterabgeltung keinesfalls zielführend ist.

In den Erläuterungen zu Art. 6 Abs. 2 lit. d wird ausgeführt, dass das periodische Ausholzen des Abflussquerschnittes und damit alle pflegerischen Massnahmen nicht mehr finanziert werden.

Art. 9 Abs. 1 lit. c und d

Antrag:

Art. 9 ist im Sinne nachstehender Begründung zu überarbeiten.

Begründung:

Der in Art. 9 Abs. 1 lit. c verlangte Nachweis, dass Massnahmen ein gutes Kosten-Nutzen-Verhältnis aufweisen ist schwierig zu erbringen. Üblicherweise wird bei grösseren Projekten das Verfahren nach EconoMe angewendet. Für kleinere Projekte soll der Aufwand aber verhältnismässig bleiben. Art. 9 ist deshalb dahingehend anzupassen, dass kleine Wasserbauprojekte gemäss den Anforderungen der kantonalen Gesetzgebung auch in Zukunft mit verhältnismässigem Aufwand möglich bleiben. Die Planungskosten sollen nicht überhandnehmen. Bei kleinen Projekten im Rahmen der Programmvereinbarung sollen die Anforderungskriterien durch die kantonalen Stellen reduziert werden können.

Neu sollen zudem gemäss Art. 9 Abs. 1 lit. d Nutzniesserinnen und Nutzniesser zur Mitfinanzierung beigezogen werden. Zu beiden Bestimmungen fehlen aus unserer Sicht die notwendigen Kriterien. Gemäss den Ausführungen auf S. 11 unten im erläuternden Bericht sollen die Kantone bestimmen, wie Nutzniesserinnen und Nutzniesser sowie Schadenverursacherinnen und -verursacher zur Mitfinanzierung von Schutzmassnahmen herangezogen werden können. Um diesbezüglich unnötige Diskussionen zu vermeiden, sind diese beiden Bestimmungen zu konkretisieren.

Art. 4 lit. n Gewässerschutzgesetz

Antrag:

Die Definition des Gewässerunterhalts ist zu erweitern.

4/4

Begründung:

Gewässerunterhalt umschliesst nicht nur die regelmässigen, zyklischen Massnahmen, sondern auch die Massnahmen nach besonderen Ereignissen (Stürmen, Hochwassern, Schneedruck etc.).

Art. 62b Gewässerschutzgesetz

Neu sollen bei Revitalisierungen mögliche Nutzniesserinnen und Nutzniesser zur Mitfinanzierung beigezogen werden. Diese Bestimmung können wir zwar nachvollziehen, lehnen sie aber im Hinblick auf die Akzeptanz von Revitalisierungen ab. Gerade beim Beispiel, das im erläuternden Bericht aufgeführt wird, soll die Eigentümerin oder der Eigentümer einer Brücke, die aufgrund eines angepassten Abflussprofils bei einer Revitalisierung ersetzt werden muss, einen Mehrwert gegenüber dem Zeitwert abgelten müssen. Dies dürfte für die umsetzenden Behörden in vielen Fällen zu grossen Diskussionen und juristischen Streitigkeiten mit den Betroffenen führen. Insbesondere ist offen, wie hoch dann ein allfälliger Mehrwert finanziell ausfällt. Das Argument der Betroffenen, dass sie ja nichts dafür können, dass die Brücke ersetzt werden muss, und die öffentliche Hand die Verursacherin des Revitalisierungsprojektes sei, ist nicht von der Hand zu weisen.

Mit freundlichen Grüssen

Die Präsidentin des Regierungsrates

Maiu

Der Staatsschreiber

RS

